



Neustartbonus

Der Neustartbonus soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im ersten Schritt noch keinen Job im vollen Ausmaß oder im bisherigen Beruf finden, unterstützen. Es können weniger Arbeitsstunden pro Woche vereinbart werden, das Gehalt wird aber für maximal 28 Wochen auf 80% des letzten Nettolohnes aufgestockt.

Wer kann den Neustartbonus beantragen?

- Jede arbeitssuchende Person, die eine beim AMS gemeldete offene Stelle annimmt.
- Der Neustartbonus kommt für Personen in Betracht, die ein vollversichertes Dienstverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist.

Wo kann der Neustartbonus beantragt werden?

- Persönlich beim AMS durch den Arbeitnehmer
- über das eAMS-Konto, sobald die Antragsunterlagen verfügbar sind.

Wie hoch ist der Neustartbonus?

Der Neustartbonus bemisst sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80% des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit (das entspricht 145% des Arbeitslosengelds) zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Dieser Differenzbetrag ist mit netto € 950,- gedeckelt.

Die Auszahlung erfolgt monatlich direkt vom AMS an den Arbeitnehmer.

Innerhalb welchen Zeitraums kann der Neustartbonus beantragt werden?

Der Neustartbonus ist auf Arbeitsaufnahmen zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 befristet.

Wie lange kann der Neustartbonus gewährt werden?

Maximal 28 Wochen

Zählt der Neustartbonus bei der Bemessung der Pension?

Ja. In Höhe des Neustartbonus ist man in der Pensionsversicherung versichert.

Gibt es Nachteile bei einer späteren Bemessung des Arbeitslosengelds?

Nein. Diese Zeiten bleiben bei der Bemessung außer Betracht, wenn sie niedriger sind als sonst heranzuziehende Zeiten.

Ab wann kann der Neustartbonus beantragt werden?

Ab Mitte Juni für Beschäftigungsverhältnisse, die ab 15. Juni 2020 beginnen.



Astoria

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

Wie wird Missbrauch vermieden?

- Die Neustartbeihilfe folgt in der Abwicklung der bestehenden Förderlogik der bewährten Kombilohnbeihilfe.
- Wenn stattdessen eine ungeforderte Beschäftigung (zB in höherem Wochenstundenausmaß) vermittelt werden kann, kommt eine Förderung nicht in Frage.
- Eine Förderung kommt weiters nicht in Frage, wenn es sich um eine Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten handelt.

Kann ein Neustartbonus gewährt werden, wenn vorher ein geringfügiges Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber bestanden hat?

Ja, die Umwandlung eines geringfügigen in ein voll sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis ist ein arbeitsmarktpolitisch wünschenswerter Vorgang, weshalb dafür auch ein Neustartbonus gewährt werden kann.

Quelle: Bundesministerium Arbeit, Familie und Jugend – Stand 17.06.2020